

Satzung des Vereins

Berliner TransitionsProgramm e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 28.11.2014 gegründete Verein führt den Namen „**Berliner TransitionsProgramm**“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO und zwar insbesondere durch Förderung der Transitionsmedizin, d.h. der Begleitung, Unterstützung und Strukturierung des Übergangs von chronisch kranken Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der spezialisierten pädiatrischen in die erwachsenenmedizinische Gesundheitsversorgung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen zur Verbreitung und Implementierung von strukturierten Transitionsprozessen nach dem Modell des Berliner TransitionsProgramms (BTP).
 - Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von jungen Menschen/Jugendlichen, mit chronischen Erkrankungen.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere zwischen der spezialisierten kinder- und jugendärztlichen Betreuung und Ärzten der spezialisierten Erwachsenenmedizin.
 - Entwicklung und Umsetzung neuer Versorgungsmodelle für die umfassende ambulante Versorgung chronisch kranker Jugendlicher.
 - Weiterentwicklung, Pflege und Verbreitung des Handbuchs des Berliner TransitionsProgramms (BTP).
 - Unterstützung von Einrichtungen, die regionale Transitionsprogramme nach dem Modell des Berliner TransitionsProgramms (BTP) durchführen bzw. dies beabsichtigen bei der Planung und qualitätsgesicherten Programmimplementierung.

Weiterentwicklung von Konzepten und Methoden des Fallmanagements (Case Management) für die Aufgabengebiete der Transitionsmedizin sowie Entwicklung und Durchführung entsprechender Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur Transitionsmedizin.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ORDENTLICHES MITGLIED des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins vertreten und unterstützen.
- (2) KORPORATIVE MITGLIEDER können Vereinigungen mit ähnlichen Vereinszwecken sein. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Korporative Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) FÖRDERMITGLIEDER unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Jahresende zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnungen nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Umlagen dürfen nicht höher als der eineinhalbfache Jahresbeitrag sein.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie dem/der Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet erhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft für Transitionsmedizin (DGfTM) e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03. Juli 2015 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versammlungsleiterin
(S. Müther)

1. Vorsitzende
(S. Müther)